Amtliche Bekanntmachungen
der Hochschule Nordhausen

9. Oktober 2025 Nr. 26/2025

Inhalt

09.10.2025	Studienordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Elektronik an der Hochschule Nordhausen	2
	Anlage 1: Curriculum des Bachelorstudiengangs Elektrotechnik und Elektronik (Studienverlaufsplan)	7

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Hochschulkommunikation und Marketing zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-und-amtliche-bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen) zur Verfügung.

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Elektronik an der Hochschule Nordhausen

Vom 9. Oktober 2025

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen
§ 2 Regelstudienzeit und allgemeiner Aufbau des Studiums
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 4 Ziele und Inhalte des Studiums
§ 5 Inhalt des 1. Studienabschnitts
§ 6 Inhalt des 2. Studienabschnitts
§ 7 Abschlussmodul (3. Studienabschnitt)
§ 8 Bildung der Bachelornote
§ 9 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

Anlagen: Curriculum des Bachelorstudiengangs Elektrotechnik und Elektronik (Studienverlaufsplan)

Gemäß des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 371), und § 10 Abs. 1Nr. 2 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2019, S. 1087), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 20. Dezember 2022 (Thüringer Staatsanzeiger, Nr. 3/2023, S. 150), erlässt die Hochschule Nord-hausen die folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Elektronik an der Hochschule Nordhausen. Der Fachbereichsrat Ingenieurwissenschaften hat die Änderung am 5. März 2025 beschlossen. Der Präsident der Hochschule Nordhausen hat die Satzung am 9. Oktober 2025 genehmigt.

§ 1
Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

(1) Die vorliegende Studienordnung regelt insbesondere Ziele, Aufbau und Inhalt des Studiums der Elektrotechnik und Elektronik mit dem gemäß internationalen Standards ersten berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Engineering" an der Hochschule Nordhausen.

(2) Diese Studienordnung gilt stets in Verbindung mit der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften an der Hochschule Nordhausen. In Zweifelsfällen gilt der Wortlaut der Prüfungsordnung.

(3) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

(4) Das Bachelorstudium der Elektrotechnik und Elektronik wird durch eine regelmäßige und individuelle Studienberatung gemäß § 56 Abs. 1 ThürHG begleitet. Organisatorischer Aufbau und Ablauf der Studienberatung werden vom zuständigen Studiendekan geregelt.

§ 2
Regelstudienzeit und allgemeiner Aufbau des Studiums

(1) Das Bachelorstudium im Studiengang Elektrotechnik und Elektronik kann in zwei Studienformen absolviert werden:

a) als Präsenzstudium vollständig an der Hochschule Nordhausen,

b) als „Studium Praxis“ gemeinsam mit einer Praxiseinrichtung: Zusätzlich zum Präsenzstudi-um werden innerhalb der vorlesungsfreien Zeiten in der Praxiseinrichtung Praxiszeiten gemäß Studierendenvertrag geleistet.

(2) Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium Elektrotechnik und Elektronik beträgt insgesamt sieben Semester. Sie umfasst einen zweisemestrigen 1. Studienabschnitt, einen viersemestrigen 2. Studienabschnitt und als 3. Studienabschnitt das Abschlussmodul (in der Regel im siebten Studiensemester).

(3) Das Studium setzt sich aus einem Pflicht-, einem Wahlpflicht-, sowie dem Modulbereich Sprachen zusammen und ist modular strukturiert (vgl. Anlage). Der zweite Studienabschnitt kann Profilbildungsbereiche enthalten. Die Studienordnung regelt die Zuordnung von Modulen zu den Profilbildungsbereichen.

(4) Das Studienvolumen beträgt insgesamt 210 ECTS-Kreditpunkte. Davon entfallen auf den 1. Studienabschnitt 55 ECTS-Kreditpunkte, auf den 2. Studienabschnitt 125 ECTS-Kreditpunkte und auf das Abschlussmodul (3. Studienabschnitt) 30 ECTS-Kreditpunkte.

(5) Der Aufbau und das Anforderungsprofil des Studiums sind so gestaltet, dass ein erfolgreicher Abschluss in der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

(6) Alle in der Anlage aufgeführten Module finden in Form von Vorlesungen, vorlesungsähnlichen oder seminaristischen Lehrveranstaltungen, Übungen, Praktika oder Praxismodulen statt. Zusätzlich werden Übungen zu einzelnen Pflichtfächern im Rahmen von Tutorenprogrammen oder als Basiskurse zur Hilfestellung angeboten, soweit die Lehrdeputatssituation des Fachbereichs dies zulässt.

In Vorlesungen wird ein grundlegendes Fach- und Methodenwissen zusammenhängend vermittelt. In Übungen sollen die erworbenen Kenntnisse exemplarisch, d.h. anhand konkreter Fallbeispiele, vertieft werden. In Seminaren erarbeiten die Teilnehmer unter fachkundiger Moderation und Beratung des Veranstalters spezielle theoretische Themenkomplexe des Fachgebiets weitgehend selbständig. In Praktika werden erworbene Kenntnisse anhand laborpraktischer Übungen von den Teilnehmern überwiegend selbstverantwortlich auf konkrete Problemstellungen angewandt. Praxismodule werden im Rahmen des dualen Studiums in Unternehmen durchgeführt.

§ 3
Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen sind in der Immatrikulationsordnung der Hochschule Nordhausen geregelt.

(2) Besondere Zulassungsvoraussetzungen für das Studium der Elektrotechnik und Elektronik bestehen nicht. Für die Zulassung zum Studium Praxis muss ein Studierendenvertrag mit einer geeigneten Praxiseinrichtung nachgewiesen werden.

(3) Das Studium im Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Elektronik kann an der Hochschule Nordhausen nur zu Beginn eines Wintersemesters aufgenommen werden. Dies gilt nicht für Studierende, die zum Zeitpunkt der Aufnahme ihres Studiums bereits in einem anderen Studiengang der Hochschule Nordhausen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule eingeschrieben waren und ihr Studium an der Hochschule Nordhausen im Sommersemester fortsetzen.

(4) In Ausnahmefällen kann das Studium als Teilzeitstudium gemäß § 13 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Nordhausen absolviert werden.

§ 4
Ziel und Inhalt des Studiums

(1) Das Studium der Elektrotechnik und Elektronik an der Hochschule Nordhausen soll zur Ausübung einer Ingenieurtätigkeit als Bachelor of Engineering befähigen. Es soll die dafür notwendige Fachkompetenz aufbauen, ingenieurwissenschaftliche Fähigkeiten und Fertigkeiten aus-prägen sowie zur Erweiterung der Sozialkompetenz beitragen.

(2) Die inhaltliche Gestaltung orientiert sich sowohl an naturwissenschaftlichen und fachlichen Grundlagen als auch an Technologietrends sowie an regionalen und überregionalen Bedürfnissen der privaten und öffentlichen Wirtschaft. Die Tatsache der deutlich gestiegenen Anwendungsvielfalt mit ihrer elektrotechnischen und elektronischen Applikationsspezifik führte in der Wirtschaft zur Differenzierung in Elektrotechnikindustrie und Elektronikindustrie. Der Studiengang berücksichtigt die notwendige Schwerpunktsetzung in der Lehre durch die beiden Profilierungen Elektrotechnik und Elektronik und garantiert dadurch eine Qualifizierungstiefe auf Anwendungsniveau.

(3) Im ersten Studienabschnitt (Semester 1 und 2) befinden sich insbesondere ingenieur- und naturwissenschaftliche Grundlagenveranstaltungen. Eine Einteilung in die beiden Profilierungslinien gibt es noch nicht, so dass eine Profilierungsorientierung erfolgen kann. Der zweite Studienabschnitt (Semester 3 bis 6) ist geprägt von gemeinsamen, profilübergreifenden Veranstaltungen im Pflichtbereich für den grundsätzlichen Ausbau der Fachkompetenz sowie von den Profilierungsrichtungen. Dabei spielen bei den übergreifenden Lehrangeboten vor allem die Automatisierungstechnik, die Informations- und Kommunikationstechnik, die Antriebstechnik und die Schaltungstechnik eine besondere Rolle. Während die Profilierungsrichtung Elektrotechnik Elektroanlagen, Versorgungsnetze und Energietechnik zum Inhalt hat, sind es in der Richtung Elektronik insbesondere Elektroniktechnologie, prozessorgestützte Applikationen, Baugruppen und Geräte sowie Aspekte der Industrieelektronik. Neuartig und zukunftsweisend sind Lehrinhalte zu den Themen Low-Power-Design, Diagnostics und Repairability. Dem Wahlpflichtbereich können weitere Vertiefungs- und Ergänzungsangebote entnommen werden. Mehrere Module Fachenglisch sind im ersten und zweiten Studienabschnitt enthalten. Im dritten Studienabschnitt (Semester 7, Abschlussmodul) sind ein Praktikum in der Wirtschaft sowie die Anfertigung und Verteidigung der Bachelorarbeit vorgesehen.

§ 5
Inhalt des 1. Studienabschnitts

(1) Der zweisemestrige 1. Studienabschnitt setzt sich aus dem Pflichtbereich und dem Modulbereich Sprachen zusammen. Der Studienverlaufsplan ergibt sich aus der Anlage.

(2) Der Pflichtbereich besteht aus 10 Modulen mit insgesamt 50 ECTS-Kreditpunkten. Die Module des Pflichtbereichs und ihre Semesterzuordnung können der Anlage dieser Studienordnung entnommen werden.

(3) Im Modulbereich Sprachen müssen Lehrveranstaltungen in der Fremdsprache Englisch im Umfang von insgesamt 5 ECTS-Kreditpunkten belegt und durch Studienleistungen gemäß § 3 Abs. 4 der Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossen werden. Weitere Fremdsprachenangebote des Sprachenzentrums der Hochschule Nordhausen können als Zusatzfächer besucht werden.

§ 6
Inhalt des 2. Studienabschnitts

(1) Der viersemestrige 2. Studienabschnitt setzt sich zusammen aus dem Pflichtbereich, dem Wahlpflichtbereich, dem Modulbereich Sprachen und dem Profilbereich Elektrotechnik oder dem Profilbereich Elektronik. Der Studienverlaufsplan ergibt sich aus der Anlage.

(2) Der Pflichtbereich besteht aus 15 Modulen mit insgesamt 75 ECTS-Kreditpunkten. Die Module des Pflichtbereichs und ihre Semesterzuordnung können der Anlage dieser Studienordnung entnommen werden.

(3) Der Modulbereich Profilierung Elektrotechnik besteht aus 7 Modulen mit insgesamt 35 ECTS-Kreditpunkten. Der Studiendekan kann Änderungen und Ergänzungen des Angebots zulassen. Die Module und ihre Semesterzuordnung können dem Studienverlaufsplan entnommen werden.

(4) Der Modulbereich Profilierung Elektronik besteht aus 7 Modulen mit insgesamt 35 ECTS-Kreditpunkten. Der Studiendekan kann Änderungen und Ergänzungen des Angebots zulassen. Die Module und ihre Semesterzuordnung können dem Studienverlaufsplan entnommen werden

(5) Im Modulbereich Sprachen müssen Lehrveranstaltungen in der Fremdsprache Englisch im Umfang von insgesamt 5 ECTS-Kreditpunkten belegt und durch Studienleistungen gemäß § 3 Abs. 4 der Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossen werden. Weitere Fremdsprachenangebote des Sprachenzentrums der Hochschule Nordhausen können als Zusatzfächer besucht werden.

(6) Im Wahlpflichtbereich sind Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von insgesamt 10 ECTS-Kreditpunkten zu belegen und durch Studienleistungen gemäß § 3 Abs. 4 der Prüfungsordnung erfolgreich abzuschließen. Der Fächerkatalog im Wahlpflichtbereich setzt sich zusammen aus Lehrveranstaltungen des studiengangübergreifenden Komplettangebots der Hochschule Nordhausen und aus Vertiefungs- und Ergänzungsangeboten des Studiengangs Elektrotechnik und Elektronik. Die Lehrveranstaltungen, die im Rahmen des Wahlpflichtbereichs während eines Semesters belegt werden können, werden vom Studiendekan festgelegt und zu Beginn des entsprechenden Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben.

§ 7
Abschlussmodul (3. Studienabschnitt)

(1) Das Abschlussmodul dient dazu, die Fähigkeiten der Studierenden weiterzuentwickeln und zu bewerten, eine praxisrelevante Problemstellung auf dem Gebiet der Elektrotechnik und Elektronik selbständig unter Anwendung des Theorie- und Methodenwissens der Ingenieurwissenschaften zu bearbeiten und gemäß wissenschaftlichen Standards zu dokumentieren.

(2) Das Abschlussmodul wird grundsätzlich in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis in Zusammenarbeit mit der Hochschule durchgeführt. Der Betrieb ist vom Studierenden selbst zu benennen. Während des Abschlussmoduls bleibt seine Mitgliedschaft in der Hochschule bestehen.

(3) Die Tätigkeit in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis umfasst in der Regel 24 bis 28 Wochen und gliedert sich in eine 12- bis 16-wöchige Projektphase (15 ECTS-Kreditpunkte), an welche die 12-wöchige Bachelorarbeit (12 ECTS-Kreditpunkte) anschließt. Das Abschlussmodul wird mit dem Bachelorkolloquium (3 ECTS-Kreditpunkte) abgeschlossen.

(4) In den ersten 12 bis 16 Wochen der Tätigkeit in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis ist für die in der Bachelorarbeit zu behandelnde praxisrelevante Problemstellung eine Projektplanung zu entwickeln (Projektphase). Die Projektphase dient der Orientierung des Studierenden im Themengebiet, der Einarbeitung und den vorbereitenden Tätigkeiten wie Messungen etc., der Erarbeitung eines Meilensteinplans für das Projekt und der Definition der einzelnen Arbeitspakete. Das Ergebnis dieser Projektphase ist in Form eines Projektplans dem betreuenden Hochschullehrer (Erstprüfer der Bachelorarbeit) und dem Zweit-prüfer aus dem Betrieb schriftlich vorzulegen (12 ECTS-Kreditpunkte) und als Präsentation in mündlicher Form vorzustellen (3 ECTS-Kreditpunkte). Die Projektphase dient als fachliche und wissenschaftliche Vorbereitung der Bachelorarbeit und stellt zugleich eine Vorleistung (15 ECTS-Kreditpunkte) für die Erstellung der Bachelorarbeit dar.

(5) Vor Beginn des Abschlussmoduls kann zwischen dem Betrieb und dem Studierenden ein Vertrag geschlossen werden. Der Vertrag regelt insbesondere:

a) die Dauer der Tätigkeit (Projektphase und Bachelorarbeit),
b) das Thema der Bachelorarbeit mit konkreter Aufgabenstellung,
c) die während der Tätigkeit geltenden Arbeits- und Anwesenheitszeiten,
d) die Benennung des betreuenden Hochschullehrers,
e) die Benennung des Zweitprüfers im Betrieb,
f) den Ort der Beschäftigung,
g) die Vergütung,
h) das Vorgehen bei der Mitwirkung an Erfindungen,
i) Fragen des Umgangs mit den Ergebnissen des Abschlussmoduls.

(6) Stehen geeignete Stellen gemäß Abs. 2 nachweislich nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung, so kann das praxisorientierte Abschlussmodul ausnahmsweise auf Antrag an den Prüfungsausschuss

durch ein geeignetes Praxisprojekt im Fachbereich abgeleistet werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8
Bildung der Bachelornote

(1) Die Bachelornote errechnet sich unter Beachtung von § 11 Abs. 2 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften aus der Gesamtnote der Modulprüfungen des zweiten Studienabschnitts gemäß § 6 Abs. 2 mit 7-facher Gewichtung, der Note der Bachelorarbeit mit zweifacher Gewichtung sowie der Note des Bachelorkolloquiums mit einfacher Gewichtung.

(2) Die Gesamtnote der Modulprüfungen des zweiten Studienabschnitts gemäß § 6 wird gebildet als arithmetisches Mittel der benoteten Modulprüfungen des zweiten Studienabschnitts, die entsprechend §6 zu belegen sind und gemäß Studienverlaufsplan in der Anlage mit einer Prüfungs-leistung abgeschlossen werden müssen.

§ 9
Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/2026 erstmals im Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Elektronik immatrikuliert sind.

(3) Das Studium nach der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Automatisierung und Elektronikentwicklung an der Hochschule Nordhausen vom 14.09.2021 (Amtlichen Bekannt-machungen der HS Nordhausen, Nr. 13/2021, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik an der Hochschule Nordhausen vom 14.09.2021 (Amtliche Bekanntmachungen der HS Nordhausen, Nr. 14/2021, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung kann letztmalig im Sommersemester 2029 abgeschlossen werden. Für Studierende, die bis zum Ende des Sommersemesters 2029 ihr Studium nicht erfolgreich abgeschlossen haben, finden ab dem Wintersemester 2029/2030 ausschließlich die Vorschriften dieser Studienordnung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Fehlversuche, die von Studierenden bis zum Ende des Sommersemesters 2029 erbracht wurden, werden nach Maßgabe dieser Studienordnung und der jeweils gültigen Prüfungsordnung anerkannt, ohne dass es dazu eines Antrags bedarf. Ein vorzeitiger Wechsel in diese Studienordnung ist jederzeit durch Antragstellung möglich und ist unwiderruflich.

Nordhausen, 9. Oktober 2025

Prof. Dr. Jörg Wagner

Der Dekan

Fachbereich Ingenieurwissenschaften

Anlage 1: Curriculum des Bachelorstudiengangs Elektrotechnik und Elektronik (Studienverlaufsplan)

Legende

SWS SemesterWochenStunden
V Vorlesung
Ü Übung
P Praktikum
CP Credit Points
LA LeistungsArt:
P – Prüfungsleistung
V – Prüfungsvorleistung
S – Studienleistung
PA PrüfungsArt:
S – Schriftlich
M – Mündlich
A – Alternativ

1. Studienabschnitt						2. Studienabschnitt		
1. Semester	SWS V/Ü/P PA	CP LA	2. Semester	SWS V/Ü/P PA	CP LA	3. Semester	SWS V/Ü/P PA	CP LA
Pflichtbereich								
Ingenieur-mathematik I (111)	6 4/2/0 S	5 PV	Ingenieur-mathematik II (112)	6 4/2/0 S	5 P	Ingenieur-mathematik III (113)	4 2/2/0 S	5 P
Elektrotechnik I (411)	4 2/1/1 S	5 PV	Elektrotechnik II (412)	5 2/2/1 S	5 PV	Elektrotechnik III (413)	4 2/2/0 S	5 P
Physik I (131)	5 3/2/0 S	5 PV	Physik II (132)	5 3/1/1 S	5 PV	Sensor- und Automatisierungstech-nik (431)	4 2/1/1 S	5 PV
Grundlagen der Informatik (211)	4 2/2/0 M	5 PV	Mechanik I (311)	4 2/2/0 S	5 P	Python-Programmie-rung (226)	4 2/2/0 M	5 PV
Grundlagen der Programmie-rung (220)	4 1/2/1 S	5 P	Elektronische Bauelemente (421)	4 3/0/1 S	5 PV	Schaltungstechnik I (422)	4 3/0/1 S	5 P V
Profilierung Elektrotechnik								
						Technisches Zeichnen/CAD (321)	4 2/2/0 S/A	5 P
Profilierung Elektronik								
						Baugruppen- und Gerätetechnologie (1003)	4 4/0/0 S	5 P
Modulbereich Sprachen								
Fachsprache Englisch ETL (966A)	2 2/0/0 S	2,5 S	Fachsprache Englisch ETL (966B)	2/0/0 S	2,5 S	Fachsprache Englisch ETL (976A)	2 2/0/0 S/M	2,5 S
Summe SWS und ECTS								
Gesamtsumme	25	27,5		26	27,5		26	32,5

2. Studienabschnitt								
4. Semester	**SWS V/Ü/P PA**	**CP LA**	**5. Semester**	**SWS V/Ü/P PA**	**CP LA**	**6. Semester**	**SWS V/Ü/P PA**	**CP LA**
Pflichtbereich								
Regelungstechnik I (432)	4 2/1/1 S	5 PV	Regelungstechnik II (433)	4 2/1/1 S	5 PV	Elektrische Maschinen und Antriebe (441)	5 2/2/1 S	5 P
Steuerungstechnik I (434)	4 2/1/1 S	5 PV	Steuerungstechnik II (435)	4 2/1/1 S	5 PV	BWL und Projektmanagement für Ingenieure (1113)	4 4/0/0 S/M/A	5 P
Schaltungstechnik II (423)	4 3/0/1 S	5 P	Netzwerktechnik I (241)	4.5 2/2/0.5 S	5 PV	Netzwerktechnik II (242)	4 2/1/1 S	5 PV
Leistungselektronik (426)	4.5 4/0/0.5 S	5 PV	Wahlpflichtmodul		5 S	Wahlpflichtmodul		5 S
Profilierung Elektrotechnik								
Kommunikationssysteme (243)	4 2/1/1 S	5 PV	Elektrische Anlagentechnik (444)	4 4/0/1 S/M	5 PV	Regenerative Energietechnik (347)	4 4/0/0 S/M/A	5 P
Ingenieurmathematik IV (114)	4 2/2/0 S/A	5 P	Elektrische Energietechnik (442)	4 4/0/0 S	5 PV	Wissenschaftliches Arbeiten (925)	4 2/0/2 S/A	5 P
Profilierung Elektronik								
Betriebssysteme und Rechnerorganisation (252)	4 2/1/1 M	5 P	Mikroprozessortechnik (251)	4 2/1/1 M	5 P	Computer Vision (235)	4 2/2/0 M	5 PV
Algorithmen und Datenstrukturen in C (222)	4 2/2/0 S	5 P	Hardwarebeschreibungssprachen (254)	4 2/1/1 S	5 P	Robotik/Autonome Systeme (436)	4 2/1/1 S	5 P
Modulbereich Sprachen								
Fachsprache Englisch ETL (976B)	2 2/0/0 S/M	2,5 S						
Summe SWS und ECTS								
Gesamtsumme	26	32,5		24	30		24	30

3. Studienabschnitt	
7. Semester	**CP**
Abschlussmodul (937) Projektphase Bachelorarbeit Bachelorkolloquium	30 15 12 3